

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2000.00028 vom 23. Mai 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2000.00028

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2000.00028 du 23 mai 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2000.00028 del 23 maggio 2001

Regeste

Vaterschaftsurlaub | Keine Diskriminierung des leiblichen Vaters im Vergleich zu Adoptiveltern bei Nichtgewährung eines Vaterschaftsurlaubs, da die Unterscheidung auf einem sachlich vernünftigen Grund beruht. Zuständigkeit und Rechtsschutzinteresse (E. 1). Keine Diskriminierung im Vergleich zur leiblichen Mutter, da eine Anknüpfung an das geschlechtsspezifische Tatbestandselement der Niederkunft zulässig ist (E. 2c). Ein Urlaub der Adoptiveltern bezweckt die soziale Angewöhnung durch besonders intensive Kontakte und fördert dadurch Adoptionen generell. Somit liegt ein sachlich vernünftiger Grund für die Unterscheidung vor (E. 2d).

Erwägungen

E. 3

Für das vorliegende Verfahren sind gemäss Art. 13 Abs. 5 GIG keine Kosten aufzuerlegen. ... Das Verwaltungsgericht entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.